

Satzung für die Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1.) Der Verein führt den Namen „Freie Interkulturelle Waldorfschule Mannheim e V.“. Er wurde unter der Nummer VR2489 in das Vereinsregister eingetragen.

(2.) Er hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Zweck des Vereins

(1.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege einer interkulturellen Pädagogik und Erziehung auf Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners sowie die Unterhaltung der diesem oder verwandten Zwecken dienenden Einrichtungen vom Bereich der Vorschulerziehung bis zur Berufsvorbereitung. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs.1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm mitgliedschaftlich verbundene Einrichtungen insbesondere im Bereich der Lehrerausbildung und für die den erzieherischen Zwecken des Vereins dienenden Einrichtungen.

(2.) Die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich, der sie in ihrer Zielsetzung als berechtigt anerkennt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO (§§ 51 – 58). Er ist im Zusammenhang damit berechtigt:

- Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitenden steuerbegünstigten Körperschaft zu beschaffen;
- seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden;
- seine Mitarbeiter anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen;
- die ihm gehörenden Räume und Liegenschaften einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen;
- seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit diese erforderlich sind, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 3 Verwendung der Einnahmen

(1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Sie erhalten im Falle eines Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

(3.) Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Juli 2003.

§ 5 Arten und Begründung der Mitgliedschaft

(1.) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sehen. Alle für den Verein pädagogisch tätigen Mitarbeiter, die Eltern und Erziehungsberechtigten aller Kinder/Schüler, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollen Mitglied des Vereins werden; dies gilt auch für Persönlichkeiten, die in Unternehmen und kulturellen Einrichtungen tätig sind, die mit den pädagogischen Einrichtungen des Vereins zusammenwirken.

(2.) Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Ehrenämtern bereit sein.

(3.) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1.) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

(2.) Die Höhe des auf ein Rechnungsjahr entfallenden Beträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt; er beträgt wenigstens 30 Euro im Jahr.

(3.) Für Mitglieder, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, wird der Jahresbeitrag ermäßigt oder erlassen.

(4.) Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen eine angemessene Ermäßigung nach billigem Ermessen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. freiwilligen Austritt,
- c. Ausschluss,
- d. Streichung von der Mitgliederliste.

(2.) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(3.) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher von Vorstand oder Beirat mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Dies ist der Fall, wenn ihm dreimal Schriftstücke nicht mehr zugestellt werden konnten, weil ein an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds adressiertes Schriftstück dreimal mit einem Postvermerk über seine Unzustellbarkeit (z.B. "unbekannt verzogen") zurückgekommen ist.

§ 8 Organe des Vereins

(1.) Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b. der Vorstand (§ 10),
- c. das Kollegium (§ 11),
- d. der Beirat (§ 12).

(2.) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter, es sei denn, dass das betreffende Mitglied eine berufliche Tätigkeit im Verein ausübt. Die Berufung in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.

(2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies

- a. vom Beirat oder

b. von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.

(3.) Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen schriftlich mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist zu laden; die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist. Die Einladung ist auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Mannheimer Morgen" zu bewirken.

(4.) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.

(5.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, ersatzweise vom Beirat benannt.

(6.) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit der Anzahl von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Beschluss darüber hinaus der Zustimmung des Beirats.

(7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates in einem einzigen Wahlgang berufen. Vor der Beschlussfassung über seinen Vorschlag hat der Beirat das Kollegium und den amtierenden Vorstand zur Zusammensetzung des künftigen Vorstandes anzuhören. Ziel des Verfahrens soll es sein, ein arbeitsfähiges Gremium zu bilden.

(2.) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Schluss der dritten Jahresmitgliederversammlung (§ 8, Abs. 1), die auf seine Wahl folgt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand aber im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen und dessen Mitglieder das Amt in ausreichender Anzahl angenommen haben.

(3.) Der Vorstand führt die Geschäfte als Kollegialorgan; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4.) Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder für die rechtliche Vertretung des Vereins; jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder kann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein rechtlich vertreten. Im übrigen kann der Vorstand Sprecher bestimmen.

(5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues

Vorstandsmitglied berufen. Mitglieder, die im Rahmen des Vereins pädagogisch tätig sind, können ebenfalls auf diesem Wege für die restliche Amtsdauer des gewählten Vorstandes zusätzlich in den Vorstand berufen werden.

§ 11 Das Kollegium

(1.) Das Kollegium verantwortet die pädagogischen und unterrichtlichen Belange des Vereins auf Basis der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Es leitet die Schule nach den Zielen des Vereins und gibt sich eine Kollegiumsordnung, die die in seinen Aufgabenbereich fallenden Arbeitsaufgaben eigenverantwortlich regelt; zusammen mit dem Vorstand beschließt es die Schulordnung.

(2.) Mitglied des Kollegiums wird, wer durch Beschluss des Kollegiums zu seinem Mitglied bestellt wird; der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des berufenden Organs sowie der Zustimmung des Vorstandes hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite der Berufung.

(3.) Die Mitglieder des Kollegiums erfüllen ihre pädagogischen und unterrichtlichen Aufgaben aufgrund ihrer Organmitgliedschaft im Kollegium aus eigener Initiative und in eigener Verantwortung. Sie gehen dabei untereinander Verpflichtungen für die gemeinsame Arbeit ein, die sie in der Kollegiumsordnung regeln und - auch für andere Organe des Vereins - dokumentieren.

(4.) Das Kollegium bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der das Kollegium in schulischen Belangen und gegenüber schulischen Behörden sowie gegenüber anderen Vereinsorganen vertritt; das Kollegium kann auch eine Mehrzahl von Kollegen, höchstens jedoch drei, mit dieser Aufgabe betrauen. In letzterem Falle regeln diese ihre Verfahrensordnung unter sich. Die Amtszeit der Genannten wird vom Kollegium festgesetzt; sie beträgt in der Regel drei Jahre.

(5.) Alle Kollegiumsmitglieder sind zur Übernahme von Aufgaben in der schulischen Selbstverwaltung in gleicher Weise verpflichtet. Die Festlegung dieser Aufgaben im Einzelnen liegt in Händen der Sprecherinnen oder Sprecher; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kollegium.

(6.) Das Kollegium gibt sich eine Konferenzordnung; die Konferenz kann aufgabenbezogen gegliedert sein. Die Gliederung ergibt sich aus der Kollegiumsordnung. Die regelmäßige Teilnahme an den Konferenzen ist für alle Mitglieder verpflichtend; vorübergehende Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Kollegiums, in Eilfällen der SprecherInnen.

§ 12 Der Beirat

(1.) Zur Wahrnehmung der ihm von dieser Satzung bestimmten Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes wie des Kollegiums wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen soll. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung berufen.

(2.) Der Beirat wird turnusmäßig in der Jahresmitgliederversammlung (§ 8, Abs. 1) des Geschäftsjahres gewählt, die im Geschäftsjahr nach der Neuwahl des Vorstandes stattfindet; die Amtszeit des bisherigen Beirates endet mit der Wahl eines neuen Beirates. Darüber hinaus bleibt der bisherige Beirat jedoch im Amt, bis mindestens drei Mitglieder des neugewählten Beirates das Amt angenommen haben. Der Beirat kann sich im Rahmen seiner Amtsdauer durch gemeinsamen Beschluss mit dem Vorstand ergänzen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Ein vom Beirat bestimmtes Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Kollegiumskonferenz teilnehmen; die Teilnahme soll regelmäßig sein.

(3.) Der Beirat wird vom Vorstand und vom Kollegium über wesentliche Angelegenheiten des Vereins regelmäßig orientiert und zu wichtigen Fragen gehört. Über den Kauf von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Beirates entscheiden.

(4.) Der Vorstand kann den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat einladen; solche gemeinsamen Sitzungen finden auch auf Verlangen des Beirates, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt.

(5.) Besonders wichtige Fragen kann der Vorstand dem Beirat zu gemeinsamer Beschlussfassung vorlegen; der Ausschluss von Mitgliedern bedarf immer eines solchen gemeinsamen Beschlusses. Ein gemeinsamer Beschluss kommt durch zwei miteinander übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Beirat zu Stande; jedes Organ verfährt dabei nach seiner jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 13 Der Elternrat

(1.) Der Elternrat hat die Aufgabe, das Schulleben zu begleiten, mitzugestalten und seine Wirkungen auf die Schüler und das soziale Umfeld wahrzunehmen. Die sich daraus ergebenden Fragen gibt der Elternrat an die Schule zurück.

(2.) Der Elternrat besteht aus je zwei Elternvertretern jeder Schulklasse. Diese werden von der jeweiligen Klassenelternschaft für drei Jahre entsandt. Wiederentsendung ist möglich. Jede Klasse hat eine Stimme.

(3.) Der Elternrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecherkreis für drei Jahre. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

(4.) Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Elternvertreter.

(5.) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Angelegenheiten, die den Entscheidungsbereich anderer Schulgremien berühren, bedürfen der Abstimmung mit diesen.

§ 14 Einkünfte des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 15 Auflösungsbeschluss

(1.) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn nicht die Regelung gemäß Abs. 2 Platz greift.

(2.) Hat der Beirat durch Erklärung seines Sprechers der Auflösung des Vereins zugestimmt, so tritt an die Stelle des einstimmigen Beschlusses die Beschlussfassung durch eine 2/3-Mehrheit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Das Vermögen

(1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbedingter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sacheinlage übersteigt, an die "Trägergesellschaft für geisteswissenschaftliche Bildung gemeinnützige GmbH" oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.

(2.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1.) Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.

(2.) An Sitzungen, die der Vorbereitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes Mitglied teilnehmen.

Mannheim, den 27.01.2003 / geändert am 04.02.2014